ift, aber über die Modalitat, wie bieß gefchehen folle, ift nichts barin enthalten. Es existirt ein Befehl Rurfurft Mugufts, mor= nach auch Doctoren und Berren von Moel, die der Rirche und bem Staate nublide Dienfte leiften, gewählt werben fonnen, fie follen aber fachfifde Unterthanen und ber Mugsburgifchen Confession zugethan fein; allein baraus folgt noch nicht, bag, mas im Laufe ber Beit fich gebilbet bat, bag bie Erpectangen Sache ber Speculationen fein follen. Es ift befannt, bag eine Mrt von Sandel bamit getrieben worden, und felbft bei gegens martiger Dircuffion bat man fie wie ein Ginfeten in eine Lotte-Das fann ben Baterlandsfreund nur mit tie betrachtet. Edmers und innigem Bedauern erfullen, und unwillführlich muß man an die Rechisparomie benten : "Bundert Sahr unt cht find feine Stunde recht, und Digbrauch ift feine Gewohn= t.it." Dem kanonischen Rechte ift es durchaus entgegen, bie Pfrunden zu verfaufen, wiewohl man, mas auch nicht zu leugnen ift, bas fanonifche Recht auf Diefe Stifter nicht mit folder Girenge angewendet bat. Allein es fann biefes Wefen auf feinen Fall meiter fo tortgeben! Wenn aber von einem Mit= gliede angetragen murbe, daß bie Rammer barüber Befchluß foffen moge, ob man nicht auf Mufbebung Diefer Stifter antragen wolle, fo burfte Darauf nicht einzugeben fein, und ein folder Untrag noch ju wenig vorbereitet ericheinen, aber in Die Sande ber Staatsregierung ift es ju legen, vermoge bes ihr guflebenden juris reformandi, tie jegige Emrichtung ber Stifter und namentlich bie Grundfage bei Aufnahme der Prabendaten einer Reform zu unterwerfen, und vor allem dabin zu mirten, bağ bem Erpectangenwefen ein Biel gefest werbe, damit es nicht in alle Emigtett fortgebe, fonbern daß ber fromme 3med jener Stiftungen, ber bas Wohl ber Rirchen und Schulen gum Gegenftande hatte, wiederhergestellt und bas bedeutende Ginfommen Diefer Candestheile nicht auf langere Beit binaus zu Sinccuren fur eine privilegirte Claffe ber Staatsburger benutt werde! Das tonnte nicht ber Bunfch ber Stanbe, nicht ter Bunfch figend jemandes im Baterlande fein; daß aber erworbene Rechte nicht gefranti werben follen, hat Die Deputation fcon ausgefprochen, und dieg ift auch ber Conftitution gemaß. Was die Erpectanten betrifft, fo hat Die Deputation einen andern Bor= folag nicht thun konnen, weil man, wie gedacht, die Urt und Weife nicht finnt, wir fie erworben worden, daß aber bie Confi mation in der Stifistanglei nichts beweisen, und als ein Un= erfenntniß Seitens ber Regierung nicht angefehen werben konne, Daher wurde ich auch nicht wun: ift bereite crinnert worden. fchen, und ce eben fo menig fur mabricheinlich ertennen, bag bie Regierung barauf eingeben werde, Die Erpectang nach und nach einrucken zu laffen ; benn bann mußte bie beffere Ginichtung ber Stifter fo lange ausgesest bleiben, als bis auch ber lette Expectant ausgeftorben mare; und es muibe bas Capitel gu-Let auf ein Mitglied fich reduciren. Bielmehr ift zu wunfchen, buß die Grautbregterung, in fofern bie Erpectanten einen Meditsanspruch mittlich haben, fich auf eine billige Beife uber eine ihnen zu gemahrende Entschadigung vergleiche; und bas

Erpectanten anzunehmen, ben Capituln zugestanden worden ift, aber über die Modalität, wie dieß geschehen solle, ist nichts barin enthalten. Es eristirt ein Befehl Kurfürst Augusts, wormach auch Doctoren und Heren von Adel, die der Kirche und bem Staate nübliche Dienste leisten, gewählt werden können, sie sollen aber sächsische Unterthanen und der Augsburgischen Editnis auf die Prabendaten der Stiffer, die ihr Recht nicht erblich besitzen, sied nicht anwenden lasse. Ich wurde also answas im Laufe der Zeit sich gebildet hat, daß die Erpectanzen Sache der Speculationen sein sollen. Es ist bekannt, daß eine Meabsichtigen scheinen; und in sofern könnte ich mich seichstigen scheinen; und in sofern könnte ich mich seabsichtigen scheinen; und in sofern könnte ich mich serveinigen, auf eine Modiscation in dieser Art einzugehen. Der Bergleich mit den Fidelich mit den

Ubg. Richter (aus Lengenfeld): Als Mitglied ber 3. Des putation habe ich mich der Mehrheit angeschlossen, weil das cas nonische Recht die Ertheilung von Erpectanzen schlechterdings verbietet. Klare Gesehe bestätigen das. Ich halte es für unsangemessen, wenn die Deputation bei der Regierung darauf anträgt, Erpectanzen zu berücksichtigen, die im Gesehe gemisbilligt werden. Sollte daher die Modification angenommen werden, so müßte wenigstens der Ausdruck Erpectanzen wegges lassen werden, weil dieses eine Anerkennung ihrer Rechte in sich faste, und es müßte heißen: "voer andere Personen, die Anssprücke haben könnten."

Uhg. Saugner schließt fich dieser Unficht an, und es werden hierauf

Vom Prasidio folgende Fragen gestellt: 1) Wird bem Gutachten der Deputation (f. dass. in Nr. 475. d. Bl. S. 5159.) mit Bocbehalt der in Parenthese befindlichen Separatmeinung zweier Witglieder der Deputation, von der Kammer beigessimmt? 2) Tritt dieselbe der Separatmeinung zweier Deputationsmitglieder bei?

In Bezug auf die 2. Frage außert

Frage crlaube ich mir nur wenige Worte beizusügen. Ich halte den beantragten Borbehalt im Rechte und in Buggfeit gegrünsbet, und füge dem Gesagten noch ein Paar staatsrechtliche und politische Gründe ber. Es wurde von dem Abg. Eisenstuck gesäußert, baß solche Expectanzen staatsrechtlich nicht bestehen toanten, und sich dechalb auf den Reichsdehutationshauptschluß vom Jahre 1803 bezogen. Da zunächst nach dieser Urfunde alle Fragen über Mediatisation und Secularisation in den Rheinlanden zu beurtheilen waren, so ist solche während meiner bundestägigen Laufbahn öfterer von mir zu Nathe gezogen worden, und ich kann versichern, daß nach den darinnen ausgestellten Grundsäten jeder rechtlich begründete Anspruch dieser Art aufrecht erhalten und wenn ich nicht irre, auch Expectanzen nicht unberücksichtigt gelassen wurden.

Dann muß ich auch den politischen Grund zur Sprache beingen, daß es mohl nicht unsere Absicht sein kann, frommen, wohlwollenden Individuen, welche für Kirche und Schule Stiftungen machen, und damit auch Expectanzen begründen wollen, eine solche Besugniß abzuschneiden, und vielleicht das burch die Stiftung zu verhindern. Für wohlthätige Zwecke versschiedener Art sind solche Expectanzen vorhanden. Wenn von dem Abg, Haußner geäußert wurde, daß ein solcher Borbehalt